

Vertrag

zwischen der Stadt Amberg,
vertreten durch den Oberbürgermeister

und

dem Landkreis Amberg-Sulzbach,
vertreten durch den Landrat

über die Kooperation von Stadt Amberg und Landkreis Amberg-Sulzbach in der
Gesundheitsregion^{plus} Amberg.

Präambel

Die Stadt Amberg bildet seit Oktober 2017, entsprechend dem Konzept des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (Fassung: 09.03.2016), eine Gesundheitsregion^{plus}. Der Kreisausschuss des Landkreises Amberg-Sulzbach hat am 26.10.2020 beschlossen, sich ab 01.01.2021 hieran zu beteiligen.

Das Netzwerk Gesundheitsregion^{plus} Amberg dient als Plattform für Austausch, Koordination, Kooperation, Management und Steuerung der Akteure der Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsversorgung in der Region Amberg / Amberg-Sulzbach. Die Gesundheitsregion^{plus} bietet eine Struktur, um größere Verantwortung für die Planung und Gestaltung des Gesundheitswesens in der Region wahrzunehmen. Diese Vereinbarung dient außerdem der Aufteilung des im Rahmen der Förderung zu tragenden kommunalen Eigenanteils.

§ 1 Grundlagen

Vertragsgrundlage sind die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Amberg vom 28.09.2020, Nrn. 004/0019/2020 und 004/0020/2020, und die Beschlüsse des Kreisausschusses des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 26.10.2020, Nrn. 17/20 und 18/20.

§ 2 Zusammenarbeit

1. Ab dem 01.01.2021 arbeiten die Stadt Amberg und der Landkreis Amberg-Sulzbach im Rahmen der Gesundheitsregion^{plus} Amberg zusammen.
2. Die Angliederung der Geschäftsstelle des gemeinsamen Netzwerks erfolgt weiterhin in der Stabstelle 4.02 Gesundheitsregion plus innerhalb der Stadtverwaltung Amberg.
3. Im Landratsamt Amberg-Sulzbach ist Abteilung 1, Zentrale Angelegenheiten und Soziales, auf organisatorischer Ebene Ansprechpartner für die Geschäftsstelle.

§ 3 Vertretung und Haftung

1. Die Stadt Amberg trägt die Gesamtverantwortung und vertritt die Gesundheitsregion^{plus} Amberg nach außen.
2. Die Haftung der Stadt Amberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach regelt sich entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Im Innenverhältnis erfolgt ein eventueller Haftungsausgleich entsprechend der jeweiligen Beteiligungsverhältnisse der Vertragspartner.

§ 4 Gremien

1. Die erste gemeinsame Gesundheitskonferenz soll im April 2021 stattfinden. Den Vorsitz in der Gesundheitskonferenz führen Oberbürgermeister Michael Cerny und Landrat Richard Reisinger, alternierend im zweijährigen Turnus. Das Gremium wird um Mitglieder aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach erweitert.
2. Die Steuerungsgruppe des Netzwerks trifft sich gemäß dem bestehenden Umsetzungsplan und wird um Mitglieder aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach erweitert. Die fachlichen Ansprechpartner des Landratsamtes ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplans des Landratsamtes Amberg-Sulzbach in der jeweils geltenden Fassung.
3. Die Arbeitsgruppen des Netzwerks treffen sich gemäß dem bestehenden Umsetzungsplan und werden um Mitglieder aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach erweitert. Nr. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5 Finanzierung

1. Der Landkreis Amberg-Sulzbach und die Stadt Amberg tragen den kommunalen Eigenanteil zur Finanzierung der Geschäftsstelle jeweils zur Hälfte. Im Jahr 2021 beträgt der Eigenanteil je Gebietskörperschaft maximal 14.240 Euro. Eigenanteile für weitere Jahre sind den jeweiligen Kostenplänen zu entnehmen.
2. Die finanziellen Mittel für Projekte ab dem Jahr 2022 werden nach Maßgabe entsprechender Beschlüsse des nach § 4 zuständigen Gremiums und unter Beachtung der jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorgaben regelhaft bis Juli des jeweiligen Vorjahres angemeldet, in der Regel gemeinsam von beiden Kommunen für gemeinsame Projekte, wofür dann Nr. 1 Satz 1 entsprechend gilt, ausnahmsweise auch von einer Kommune für ein alleiniges Projekt nur dieser Kommune, welche dann auch alleine den kommunalen Anteil trägt. Im Jahr 2021 beträgt der hälftig geteilte Eigenanteil für das Projekt „Koordinierungsstelle Ausbildungsverbund Pflege AM / AS“ je Gebietskörperschaft bis zu 4.190 Euro.
3. Der Mittelabfluss durch den Landkreis Amberg-Sulzbach an die Stadt Amberg erfolgt jährlich durch zwei Abschlagszahlungen im Juni und Dezember. Die Differenz wird im Folgejahr verrechnet oder ausgeglichen.

§ 6 Anschlussförderung

Die Beantragung einer Anschlussförderung der Gesundheitsregion^{plus} ab Januar 2022 erfolgt nach der neuen Richtlinie zur Förderung von Gesundheitsregionen^{plus} vom 04.11.2019 und der Realisierungsstrategie der Gesundheitsregionen^{plus} vom 01.10.2019 für die Stadt Amberg und den Landkreis Amberg-Sulzbach gemeinsam.

§ 7 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2021.
2. Das Vertragsverhältnis endet mit Beendigung der Beteiligung des Landkreises Amberg-Sulzbach an der Gesundheitsregion^{plus} Amberg, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
3. Im Übrigen kann der Vertrag kann von beiden Seiten jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

§ 8 Schriftform; ergänzende Vertragsauslegung

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages und seiner Anlage bedürfen der Schriftform. Sollte eine Klausel dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein, so wird die Wirksamkeit des übrigen Vertrages hiervon nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame oder lückenhafte Regelung in der Weise zu ergänzen oder zu ersetzen, die dem Vertragszweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

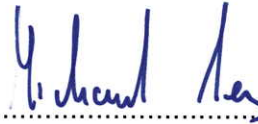
Amberg, den 09.12.2020

Landkreis Amberg-Weizsach



Richard Reisinger
Landrat

Stadt Amberg



Michael Cerny
Oberbürgermeister